Ausgabe A mit Öffentl. Anzeiger

AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

153. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. November 1971

Nummer 47

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- Genehmigung eines Wuppens, eines Dienstsiegels und eines Banners für die Gemeinde Kerken (Kreis Geldern). S. 525
- 867 Offentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 525
- 868 Offentliche Belobigung (Margarete Peters). S. 526

Wirtschaft und Verkehr

- Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln). S. 526
- Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln). S. 527

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 871 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 527
- Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 18. Oktober 1971. S. 527

- 873 Viehseuchenverordnung vom 9. November 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. Oktober 1971. S. 528
- 874 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Benedetto Gur-
- Bekanntmachung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (Auslegung des Bebauungsplanes "Vonderort" in Oberhausen). S. 528
- Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin (Bundesrepublik Deutschland gegen Huppertz). S. 528
- Teilung des Steinkohlenbergwerkes "Neumühl" der Deutschen Texaco AG Hamburg in zwei selbständige Felder, S. 529
- Teilung des Steinkohlenbergwerkes "Neu Oberhausen II" der Deutschen Texaco AG Hamburg in zwei selbständige Felder. S. 529
- 879 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 529
- Aufgebot von Sparkassenbüchern (Marita Meis Eheleute Otto Stamm und Johanna geb. Minderjahn). S. 530
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Eberhard Hüser) S. 530

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

866 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels

und eines Banners für die Gemeinde Kerken (Kreis Geldern)

Der Regierungspräsident 31.21.04 - 22

Düsseldorf, den 16. November 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685/SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Gemeinde Kerken die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und eines Banners erteilt.

Wappenbeschreibung:

Von Rot und Silber (Weiß) gespalten. Vorn über einer silbernen (weißen) Rose in Rot eine silberne (weiße) Kirche mit stumpfem Helm, hinten in Silber (Weiß) eine rote Kirche mit spitzem Helm; darunter eine rote Rose.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: GEMEINDE KERKEN · KREIS GELDERN

Siegelbild:

Im gespaltenen Feld vorn in Schwarz über einer weißen Rose eine weiße Kirche mit stumpfem Helm, hinten in Weiß über einer schwarzen Rose eine schwarze Kirche mit spitzem Helm. Aus künstlerischen Gründen wurde der Schild fortgelassen.

Bannerbeschreibung:

Weiß-Rot längsgestreift im Verhältnis 1:1 mit dem Gemeindewappen in der oberen Hälfte.

Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 525

Offentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Regierungspräsident 31.61 - 6

Düsseldorf, den 11. November 1971

Der Kreis Moers, die Kreissparkasse Moers, die Stadt Xanten und die Stadtsparkasse Xanten schließen anläßlich der Vereinigung der Stadtsparkasse Xanten mit der Kreissparkasse Moers folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Vermögen der Stadtsparkasse Xanten mit den Wertansätzen der Bilanz zum 31. 12. 1970 gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 Sparkassengesetz i. d. F. vom 10. 7. 1970 (SGV. NW. 764) zu dem in der Genehmigung bestimmten Zeitpunkt der Vereinigung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Moers über§ 2

Die Stadt Xanten wird mit dem in der Genehmigung bestimmten Zeitpunkt von der Gewährträgerschaft für die Stadtsparkasse Xanten freigestellt. An ihre Stelle tritt die Gewährträgerschaft des Kreises Moers für die Kreissparkasse Moers. Die Stadt Xanten verzichtet für die Zukunft auf das Recht zur eigenen Wahrnehmung des Sparkassenwesens und zur Beteiligung an einem Sparkassenzweckverband.

§ 3

- Die Beamten der Stadtsparkasse Xanten treten mit der Vereinigung der Sparkassen gemäß § 128 (1) des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 10. 1965 — BGBl. I S. 1754 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 4. 1970 — BGBl. I S. 339 —, in den Dienst der Kreissparkasse Moers über. Für die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse gelten die §§ 129 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- 2. Die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Stadtsparkasse Xanten werden zum Zeitpunkt der Vereinigung der Sparkassen mit ihrer Zustimmung von der Kreissparkasse Moers übernommen; die Kreissparkasse Moers tritt insoweit in die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge ein.
- 3. Die Kreissparkasse Moers wird sich bemühen, personelle Härten in Verbindung mit dem Rechtsübergang zu vermeiden. Sie wird insbesondere Versetzungen des im Zeitpunkt der Übernahme vorhandenen Personals nur insoweit vornehmen, als es der geordnete Dienstbetrieb erfordert.
- 4. Zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zur einheimischen Bevölkerung wird die Kreissparkasse wenigstens eins der bisherigen Vorstandsmitglieder in einer leitenden Funktion in der Hauptzweigstelle Xanten einsetzen, solange dieses dem Geschäftsbetrieb der Kreissparkasse zweckdienlich ist.

§ 4

Die Kreissparkasse verpflichtet sich, die künftig in Xanten zu betreibende Zweigstelle als Kopfstelle für die übrigen im Raume Xanten gelegenen Zweigstellen auszubauen.

§ 5

Die aus Anlaß der Vereinigung notwendig erwachsenden Kosten und Gebühren trägt die Kreissparkasse Moers.

Für den Kreis Moers

Moers, den 5. April 1971

Kardinal Kreisdirektor

Faßbender Kreiskämmerer

Für die Stadt Xanten

Xanten, den 1. April 1971

Trauten Stadtdirektor

Vennemann Beigeordneter Für die Kreissparkasse Moers

Moers, den 5. April 1971

Kirschbaum Sparkassendirektor

Balters Sparkassenoberverwaltungsråt

Für die Stadtsparkasse Xanten

Xanten, den 1. April 1971

Wynands Sparkassendirektor

Krebber Sparkassenoberamtmann

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Moers und der Stadt Xanten vom 1./5. April 1971 über die Vereinigung der Sparkasse Xanten mit der Kreissparkasse Moers wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) genehmigt.

Der Regierungspräsident Im Auftrag Dr. Hentschel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 525

Offentliche Belobigung

(Margarete Peters)

Der Regierungspräsident 21, 42, 02

868

Düsseldorf, den 2. November 1971

Der Herr Ministerpräsident hat Frau Margarete Peters aus Nettetal namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 526

Wirtschaft und Verkehr

669 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln)

Der Regierungspräsident 53. 51 — 71/71

Düsseldorf, den 10. November 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — in 5 Köln, Konrad-Adenauer-Ufer 3, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betriebeines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Düsseldorf/Hauptbahnhof nach Wuppertal-Vohwinkel/Schwebebahnhof über Erkrath — Hochdahl — Millrath — Gruiten, befristet bis zum 30. September 1976, erteilt.

Der Streckenabschnitt Düsseldorf/Hbf. — Erkrath ist im Gemeinschaftsverkehr mit der Rheinischen Bahngesellschaft AG zu betreiben.

Hierdurch wird die der Bundesbahndirektion Wuppertal am 16. 9. 1968 erteilte Genehmigung (Abl. Reg. Ddf. 1968 Ziff. 857) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 526

670 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln)

Der Regierungspräsident 53. 51 — 71/70

Düsseldorf, den 18. November 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Köln — in 5 Köln, Konrad-Adenauer-Ufer 3, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Düsseldorf/Hauptbahnhof nach Nettetal-Kaldenkirchen/Markt über Oberkassel — Neusserfurth — Kaarst — Schiefbahn — Neersen — Viersen — Dülken

- Rennekoven Lobberich Hinsbeck Leuth oder
- 2. Boisheim Breyell Bieth oder
- 3. Boisheim Lobberich Breyell oder
- 4. Breyell Leutherheide Leuth, befristet bis zum 30. April 1973, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
- a) Die Beförderungsentgelte für die Relation Lobberich — Breyell sind denen der Krevag anzugleichen.
- b) Für die Relation Lobberich Breyell dürfen keine Zeitkarten ausgegeben werden. Die Zeitkarten der Krevag für diesen Streckenabschnitt sind anzuerkennen.
- c) Bei Fahrplanänderungen setzen sich die im Raum Nettetal vorhandenen Verkehrsträger gegenseitig ins Benehmen.

Hierdurch wird die der Bundesbahndirektion Wuppertal am 14. 5. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1965 Ziff. 518) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 527

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

871 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Das große Dienstsiegel Nr. 8 ist in Verlust geraten. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und trägt außer dem Stadtwappen die Umschrift "Stadt Mülheim a. d. Ruhr" sowie die Ziffer 8. Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Mülheim a. d. Ruhr, den 18. November 1971

Stadt Mülheim a. d. Ruhr Der Oberstadtdirektor Heiderhoff

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 527

872 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 18. Oktober 1971

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Stadtteils Viersen 1 (Alt-Viersen) folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest im Bestand des Herrn Heinz Scholz, Viersen 1, Robend 53, nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, wird hiermit meine Viehseuchenverordnung vom 18. Oktober 1971 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 10. November 1971

Kreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrage
Dr. Morgenschweis
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Veröffentlicht in der Rheinischen Post am 12. 11. 1971, Ausgabe F 1.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 527

873 Viehseuchenverordnung vom 9. November 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. Oktober 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest in dem Bestand des Landwirts Theodor Passen, Rheinberg, Blotesteg 7, erloschen ist, wird die in der Rheinischen Post, Ausgabe Moers, am 27. Oktober 1971 verkündete Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. Oktober 1971 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 9. November 1971

Kreis Moers

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 528

874 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Benedetto Gurrera)

Herr Benedetto Gurrera, geboren 26. 12. 1940 in Enna/Italien, wohnhaft 42 Oberhausen, Teutstr. 47, hat die am 6. 5. 1971 auf seinen Namen ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 61/71, gültig bis zum 5. 5. 1972, verloren. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen, den 5. November 1971

Stadt Oberhausen Der Oberstadtdirektor

In Vertretung Dellenbusch

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 528

875 Bekanntmachung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

(Auslegung des Bebauungsplanes "Vonderort" in Oberhausen)

Der Bebauungsplan "Vonderort" — Teilgebiet Oberhausen — Verbandsgrünfläche Oberhausen Nr. 5 tlw. — in Oberhausen soll aufgestellt werden.

Eine amtlich beglaubigte Abzeichnung des Planentwurfs liegt nebst Begründung gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 und § 188 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes von 23. 6. 1960 in der Zeit vom 13. Dezember 1971 bis einschl. 14. Januar 1972 im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, III. Obergeschoß, Zimmer 322, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle oder beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, 43 Essen, Kronprinzenstraße 35, Abt. Vermessungs- und Liegenschaftswesen, vorgebracht werden.

Essen, den 12. November 1971

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

> Im Auftrage Der Verbandsdirektor

> > Neufang

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 528

876 Vorladung zum Entschädigungsfeststellungstermin

(Bundesrepublik Deutschland ·/. Huppertz)

Landesbaubehörde Ruhr — Der Enteignungskommissar — II A 1 — 511.12 (Kr. Moers 20)

Essen, den 9. November 1971

In dem Entschädigungsfeststellungsverfahren Bundesrepublik Deutschland ·/. Huppertz betr. das im Grundbuch von Asberg, Blatt 0094, auf den Namen der Frau Elisabeth Huppertz geb. Klostermann eingetragene Grundstück Gemarkung Asberg, Flur 2, Flurstück 206, 363 qm groß, habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigungsfeststellung auf Donnerstag, 16. Dezember 1971, 9.30 Uhr, anberaumt; Treffpunkt: Grundstück Buschstraße 69 in Moers-Asberg.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum (PrEG) vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221 ff.) werden alle von mir nicht besonders geladenen Beteiligten hiermit zu der Verhandlung vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne sie über die Entschädigung — auch wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung — verhandelt und gegebenenfalls entschieden werden.

Kosten der Terminswahrnehmung können nicht erstattet werden.

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 528

877

Teilung des Steinkohlenbergwerkes "Neumühl" der Deutschen Texaco AG Hamburg in zwei selbständige Felder

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen 02.5 — Heft 677 I 1

Dortmund, den 15. November 1971

Die Deutsche Texaco Aktiengesellschaft in Hamburg als Rechtsnachfolgerin der Rheinpreußen Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemie in Homberg/Niederrhein hat laut notarieller Urkunde vom 16. Oktober 1971 (Nr. 179/1971 der Urkundenrolle des Notars Paul Scheidt in Bottrop) das ihr gehörige, im Berggrundbuch von Hamborn, Blatt 0833, beim Amtsgericht in Duisburg-Hamborn eingetragene Steinkohlenbergwerk "Neumühl" in zwei selbständige Felder geteilt, und zwar in:

a) Steinkohlenbergwerk "Neumühl 1", gelegen in den kreisfreien Städten Duisburg und Oberhausen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, in den Amtsgerichtsbezirken Duisburg-Hamborn und Oberhausen, im Bergamtsbezirk Dinslaken, Landesoberbergamtsbezirk Nordrhein-Westfalen.

Das Bergwerk hat einen Flächeninhalt von 9512978 (in Worten: neun Millionen fünfhundertzwölftausendneunhundertachtundsiebzig) Quadratmetern. Es ist auf dem zugehörigen Lageriß in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 2 umschrieben.

b) Steinkohlenbergwerk "Neumühl 2", gelegen in der kreisfreien Stadt Duisburg, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Hamborn, Bergamtsbezirk Dinslaken, Landesoberbergamtsbezirk Nordrhein-Westfalen.

Das Bergwerk hat einen Flächeninhalt von 512 053 (in Worten: fünfhundertzwölftausendunddreiundfünfzig) Quadratmetern. Es ist auf dem zugehörigen Lageriß in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 1, 2, 17, 16, 15, 14 und 1 umschrieben.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, die durch die beabsichtigte Feldesteilung in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des gesicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Amtsblattes gemäß § 46 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Pr.GS. NW. S. 164) geltend gemacht werden.

Der wesentliche Inhalt des Teilungsbeschlusses wird hiermit auf Grund des § 51 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 ABG mit dem Bemerken öffentlich bekanntgemacht, daß der Teilungsriß während der Geschäftsstunden in der Berechtsamsstelle des Landesoberbergamts NW in Dortmund, Goebenstraße 25, zur Einsicht offenliegt.

Coenders

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 529

878 Teilung
des Steinkohlenbergwerkes "Neu Oberhausen II"

der Deutschen Texaco AG Hamburg in zwei selbständige Felder

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen 02.5 Heft 678 I 1

Dortmund, den 15. November 1971

Die Deutsche Texaco Aktiengesellschaft im Hamburg als Rechtsnachfolgerin der Rheinpreußen Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemie in Homberg/Niederrhein hat laut notarieller Urkunde vom 16. Oktober 1971 (Nr. 178/1971 der Urkundenrolle des Notars Paul Scheidt in Bottrop) das ihr gehörige, im Berggrundbuch von Hamborn, Blatt 0835, beim Amtsgericht in Duisburg-Hamborn eingetragene Steinkohlenbergwerk "Neu Oberhausen II" in zwei selbständige Felder geteilt, und zwar in:

- a) Steinkohlenbergwerk "Neumühl 3", gelegen in der kreisfreien Stadt Duisburg, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Hamborn, Bergamtsbezirk Dinslaken, Landesoberbergamtsbezirk Nordrhein-Westfalen.
 - Das Bergwerk hat einen Flächeninhalt von 512 195 (in Worten: fünfhundertzwölftausendeinhundertfünfundneunzig) Quadratmetern. Es ist auf dem zugehörigen Lageriß in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 2, 3, 4, 5, 6 und 2 umschrieben.
- b) Steinkohlenbergwerk "Neumühl 4", gelegen in der kreisfreien Stadt Duisburg, im Regierungsbezirk Düsseldorf, Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Hamborn, Bergamtsbezirk Dinslaken, Landesoberbergamtsbezirk Nordrhein-Westfalen.

Das Bergwerk hat einen Flächeninhalt von 388 129 (in Worten: dreihundertachtundachtzigtausendeinhundertneunundzwanzig) Quadratmetern. Es ist auf dem zugehörigen Lageriß in seiner äußeren Umgrenzung mit den Zahlen 1, 2, 6, 7 und 1 umschrieben.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, die durch die beabsichtigte Feldesteilung in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des gesicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Amtsblattes gemäß § 46 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Pr.GS. NW. S. 164) geltend gemacht werden.

Der wesentliche Inhalt des Teilungsbeschlusses wird hiermit auf Grund des § 51 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 ABG mit dem Bemerken öffentlich bekanntgemacht, daß der Teilungsriß während der Geschäftsstunden in der Berechtsamsstelle des Landesoberbergamts NW in Dortmund, Goebenstraße 25, zur Einsicht offenliegt.

Coenders

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 529

879

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden, von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet: Sparkassenbuch-Nr. 18 022 962 und 21 023 023.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 15. Februar 1972 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 15. November 1971

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand

Pohlschneider

Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 529

880

Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Marita Meis

Eheleute Otto Stamm und Johanna geb. Minderjahn)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 15 338 478 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Marita Meis, geboren 11. 8. 1963, Solingen 1, Lache 2, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. Februar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 14 177 612 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Otto Stamm und Johanna geb. Minderjahn, Solingen, Hüttenstraße 28, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. Februar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung.

Solingen, den 18. November 1971

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Früngel

Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 530

881

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Eberhard Hüser)

Das Sparkassenbuch Nr. 19936012 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eberhard Hüser, Solingen, Schlagbaumer Straße 122, wird gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 18. November 1971

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Früngel

Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 530

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Offentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Offentlichen Anzeiger seitiger Druck) mit Offentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Offentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Offentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Offentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Offentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Offentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.